

VI ZR 71/62

2204 009

Verkündet
am 12. März 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Weichenwürters a.D. Franz L [REDACTED], R [REDACTED] (Ufr.), H [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Baggerführer Otto Z [REDACTED], H [REDACTED], Post O [REDACTED] R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg
vom 8. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

T a t b e s t a n d :

Im September 1959 baute die Firma F [REDACTED] GmbH, D [REDACTED] [REDACTED], in R [REDACTED] bei W [REDACTED] eine Wasserleitung. Das Erdreich, in welches die Rohre verlegt wurden, wurde von einem Bagger der Firma H [REDACTED], K [REDACTED], im Auftrag der Firma F [REDACTED] ausgegraben. Baggerführer war der Beklagte. Der Kläger war bei der Firma F [REDACTED] als Hilfsarbeiter beschäftigt und hatte die Aufgabe, die von dem Bagger herausgerissenen Steine einige Meter vom Grabenrand wegzuräumen. Bei dieser Arbeit kam der Kläger zu Fall und geriet mit seinem linken Fuß unter eine sich gerade vorwärts bewegende Raupe des Baggers. Er wurde schwer verletzt, sein linker Fuß mußte amputiert werden.

Der Kläger verlangt mit der Klage Ersatz von Sachschaden, ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzendgeld, das er mit 15.000.- DM für gerechtfertigt hält, sowie die Feststellung, daß der Beklagte ihm allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen habe. Er hat vorgetragen, der Beklagte habe unnötigerweise, und ohne dazu befugt zu sein, die Böschung nochmals eingeebnet und dabei das Erdreich aufgelockert. Er habe, um den Kläger beim Wegräumen der Steine nicht zu gefährden, den strikten Auftrag gehabt, während dieser Arbeit den Bagger außer Betrieb zu setzen. Nach einem Stellungswechsel des Baggers habe der Kläger vor die Raupen Steine gelegt, um ein Vorrücken des Baggers beim Arbeiten zu verhindern, und dann seine Hand erhoben, um dem Beklagten anzuzeigen, daß er mit dieser Arbeit fertig sei. Der Beklagte habe daraufhin wieder zu baggern begonnen und erneut Steine aus dem Boden gerissen. Er selbst sei beim Steinewegräumen auf einen nicht sichtbaren Stein in dem aufgelockerten Erdreich getreten, dadurch zu Fall gekommen und mit seinem Fuß unter den durch das ruckartige Anwerfen ins Rutschen gekommenen Bagger geraten.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Landgericht hat er vorgetragen, der Beklagte habe, nachdem er ihm das Handzeichen gegeben habe, kurz weitergearbeitet; während dieser Zeit habe der Kläger zwei bis drei Meter vom Bagger entfernt gewartet, bis der Beklagte den Bagger wieder ausschalte. Dieser sei, nachdem er zwei bis drei Löffel Erde ausgeworfen habe, aus dem Bagger ausgestiegen. Daraufhin habe er, der Kläger, mit dem Aufräumen der Steine begonnen. Wenige Augenblicke später habe der Beklagte weitergebaggert, obwohl er gewußt habe, daß sich der Kläger an seine Arbeit gemacht habe, und er deshalb hätte warten müssen. In diesem Augenblick sei er auf einen nicht sichtbaren Stein getreten, zu Fall gekommen und unter die Baggeraupe geraten. Der Kläger hat zu dieser Darstellung seine Vernehmung als Partei nach § 448 ZPO beantragt, da kein Zeuge den ganzen Unfallhergang beobachtet habe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat jedes eigene Verschulden in Abrede gestellt und die Sachdarstellung des Klägers bestritten. Der Unfall sei ausschließlich auf die Unvorsichtigkeit des Klägers zurückzuführen. Dieser habe durch sein Handzeichen das Wiederarbeiten des Baggers ausgelöst. Er habe dann aber für seine Sicherheit selbst sorgen und sich, während der Bagger arbeitete, aus dem Gefahrenbereich entfernen müssen. Er hätte mit dem Steinewegräumen warten können, bis der Bagger weitergerückt gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in einwandfreier tatsächlicher und rechtlicher Würdigung ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten als nicht erwiesen erachtet.

1. Dem Antrag des Klägers, ihn nach § 448 ZPO zu seiner letzten Darstellung des Unfallhergangs als Partei zu vernehmen, hat es nicht stattgegeben, weil die bisherige Beweisaufnahme so gut wie nichts für dieses Vorbringen erbracht habe; für eine Vernehmung des beweispflichtigen Klägers sei daher kein Raum. Zudem beständen im Hinblick auf die wesentlichen Unterschiede in seinen Behauptungen über den Unfallablauf erhebliche Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit.

Ohne Erfolg beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht dem Antrag auf Vernehmung des Zeugen Ko [REDACTED] zu der neuen Sachdarstellung, die nach ihrer Ansicht eine ausreichende Grundlage für eine Parteivernehmung des Klägers ergeben haben würde, nicht entsprochen hat. Da der Zeuge bereits eingehend zum Unfallhergang vernommen worden war - er hat nach seiner Aussage in dem 1,70 m tiefen Graben hinter dem Bagger gearbeitet und vom Unfall nichts gesehen -, konnte das Berufungsgericht nach seinem freien Ermessen gemäß § 398 ZPO von einer erneuten Vernehmung des Zeugen absehen.

Vergeblich wendet sich die Revision auch gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Glaubwürdigkeit des Klägers. Sie meint, es habe verschiedene Gesichtspunkte außer acht gelassen, durch die sich die Widersprüche in den verschiedenen Angaben des Klägers über den Unfallhergang erklären ließen, so insbesondere seine mangelnde Fähigkeit zu einer geordneten schriftlichen Sachdarstellung, die Schockwirkung des Unfalls und die Möglichkeit, daß die Erklärungen des Klägers von seinem Anwalt nicht zutreffend ge-

wertet worden seien. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht es entscheidend abstellt auf die Unterschiede zwischen seiner neuen Sachdarstellung und den Angaben, die er bei seiner früheren Parteivernehmung vor dem Landgericht über den Unfallhergang gemacht hat. Im übrigen geben die Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anhalt dafür, daß es die von der Revision angeführten möglichen Fehlerquellen außer Betracht gelassen hätte. Zutreffend erwägt es, hier gehe es um die Schilderung eines einfachen Geschehensablaufs, bei dem zwar im Nebensächlichen Abweichungen denkbar seien, aber ein Wechsel in der Schilderung von solchen für die Schuldfrage wesentlichen Einzelheiten, wie es hier der Fall sei, Zweifel an der Glaubwürdigkeit erwecken müsse.

2. Zum Unfallhergang, der von keinem Zeugen beobachtet wurde, vermag das Berufungsgericht lediglich festzustellen, daß sich der Kläger kurz vor dem Unfall an der rechten Seite des Baggers, etwa ein Meter von ihm entfernt, aufgehalten hat; der Beklagte habe jedoch von seinem Führersitz auf der linken Seite des Baggers nicht beobachten können, was rechts vom Bagger vor sich ging. Bei der Beurteilung der Verschuldensfrage geht es davon aus, daß unstreitig der Kläger nach dem Vorlegen von Steinen vor die Baggerraupe dem Beklagten mit der Hand ein Zeichen gegeben hat, das nach dem Vorbringen des Klägers bedeuten sollte, er sei mit dem Vorlegen von Steinen fertig. Das Berufungsgericht erwägt, der Beklagte habe das Zeichen des Klägers dahin auffassen können, daß dieser sich nunmehr aus dem Gefahrenbereich des Baggers, in dem er sich während des Baggerns sowieso nicht habe aufhalten dürfen, entferne, und daß er selbst jetzt zu baggern anfangen dürfe; zudem habe er seine Aufmerksamkeit auf das Gerät richten müssen..

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe mit dieser Auffassung die Anforderungen an die verkehrserforderliche Sorgfalt zu gering bemessen. Die Revision überspannt diese Anforderungen, wenn sie meint, der Beklagte habe mit der Baggerarbeit nicht wiederbeginnen dürfen, bevor er sich - notfalls durch Hinausbeugen aus dem Führerstand oder auf andere geeignete Weise - einwandfrei davon überzeugt habe, daß sich der Kläger aus dem für ihn nicht einschbaren Raum rechts des Baggers entfernt habe. Da der Kläger vor dem Unfall bereits eine Zeitlang mit derselben Arbeit am Bagger befaßt gewesen war, wobei er nach seinem eigenen Vorbringen (Schrifts. v. 7. April 1961 GA 87) nur dann Steine wegräumte, wenn der Bagger nicht arbeitet, konnte sich der Beklagte auf das Handzeichen des Klägers hin darauf verlassen, daß dieser sich unverzüglich aus dem Gefahrenbereich entfernen werde. Daß ihm dies wegen der Enge der Straße, auf die die Revision hinweist, nicht möglich gewesen wäre, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Er hat im Gegenteil vorgetragen, nach dem Vorlegen der Steine sei er zunächst 2,5 bis 3 Meter vom Bagger entfernt an einem Gartenzaun stehen geblieben, bevor er wieder mit seiner Arbeit begonnen habe.

Ohne Erfolg weist die Revision schließlich darauf hin, daß nach den Unfallverhütungsvorschriften ein Bagger nicht arbeiten darf, solange sich jemand in seinem Schwenkbereich befinde. Brauchte, wie dargelegt, der Beklagte nicht damit zu rechnen, daß sich der Kläger beim Wiederbeginn des Baggerns auf der für ihn nicht einschbaren rechten Seite des Baggers aufhielt, so gibt auch das angeführte Verbot keinen Anhaltspunkt für ein Verschulden des Beklagten.

Das Berufungsgericht hat danach ohne Rechtsirrtum ein Verschulden des Beklagten verneint.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Bundesrichter
Dr. Hauß ist dienstlich abwesend.
Engels

Meyer

Dr. Pfretzschner